

Württembergische Evangelische Landessynode

TOP 18

Übertragung der Kirchensteuerpflicht

in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die Übertragung der Kirchensteuerpflicht war in der Vergangenheit bereits mehrfach Beratungsgegenstand der Synode und des Rechtsausschusses. Zuletzt hat sich der Rechtsausschuss der vergangenen Landessynode am 7. November 2009 hiermit befasst, weil die Präsidentin ihm eine Resolution des Kirchenbezirksausschusses Leonberg hierzu zur Beratung überwiesen hatte. Der jetzige Antrag Nr. 06/17 zielt darauf, dass nach einer Ummeldung von Kirchengemeindemitgliedern in eine andere Kirchengemeinde diese neue Kirchengemeinde letztlich auch die Kirchensteuern für dieses Mitglied erhalten soll.

Dieses Anliegen ist – um das Ergebnis vorwegzunehmen – auf der landeskirchlichen Ebene beim falschen Adressaten und muss deshalb eigentlich weder im Rechtsausschuss noch hier im Plenum inhaltlich diskutiert und entschieden werden. Zu dem inhaltlichen Anliegen deshalb hier nur so viel: In der gesamten württembergischen Landeskirche gibt es 13 400 umgemeldete Gemeindeglieder. Auf die Mitgliederzahl der Landeskirche insgesamt gesehen ist es also weit weniger als ein Prozent. Bei den meisten Kirchengemeinden sind es nur wenige Fälle, weniger als ein Dutzend, und diese rechnen sich oft gegenseitig auf. Außer in Stuttgart gehen die meisten Ummeldungen auch nicht über Kirchenbezirksgrenzen hinweg. Um diese wenigen Fälle gesondert zu erfassen, müsste ein riesiger Verwaltungsaufwand betrieben werden – von dem fraglich ist, ob er lohnt. Mancher Pfarrer könnte es auch persönlich nehmen, wenn die Gemeindegliederzahl und seine Stellenbewertung davon abhängen, ob Amtsbrüder ihm Mitglieder "abjagen". Aber das sind, wie gesagt, nur Hintergrundüberlegungen.

Entscheidend für uns hier ist vielmehr, dass die Verteilung der Kirchensteuermittel auf der Ebene des Kirchenbezirks vorgenommen wird. Für die Verteilung der Steuermittel des Kirchenbezirks an die einzelnen Kirchengemeinden ist der Kirchenbezirksausschuss zuständig. Die Bezirkssynode kann für die Verteilung durch den Kirchenbezirksausschuss allgemeine Satzungsregelungen erlassen, die auch Ummeldungen berücksichtigen und an die sich der Kirchenbezirksausschuss halten muss. Im Rechtsausschuss bestand daher eine seltene Einmütigkeit, dass dieses Anliegen an die Bezirkssynoden zu richten ist.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Plenum also nicht, diesen Antrag weiter zu verfolgen. Deshalb bekommen Sie hier vom Rechtsausschuss nur einen Bericht und keinen Beschlussvorschlag.

Ich danke Ihnen.